

Amtsgericht Neu-Ulm

Az.: 3 C 941/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
4447/23

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagter -

2) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Neu-Ulm durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 02.09.2025
aufgrund des Sachstands vom 21.08.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der
Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.266,13 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.12.2024 sowie weitere 367,23 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.12.2024 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 49 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 51 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.578,04 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am [REDACTED] auf einem Werksgelände in der [REDACTED] in [REDACTED] ereignet hat.

An dem Verkehrsunfall waren die Klägerin mit ihrem Pkw [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] und der Beklagte zu 1) mit dem bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Fahrzeug, amtliches Kennzeichen [REDACTED], beteiligt. Bei dem Unfallort handelt es sich um ein beschränktes Werksgelände und daher nicht um öffentlichen Verkehrsgrund. Zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls herrschten winterliche Straßenverhältnisse. Die Heckscheibe des von dem Beklagten zu 1) zum Unfallzeitpunkt gesteuerten Pkw war zum Zeitpunkt der Kollision schneebedeckt. Das Beklagtenfahrzeug war neben der „Fahrbahn“ des Werksgeländes auf der rechten Seite vorwärts eingeparkt. Die Klägerin befuhr mit ihrem Pkw die „Fahrbahn“.

Die Klägerin hat folgende Schadenspositionen geltend gemacht:

Reparaturkosten netto nach Abzug Wertverbesserung	3.825,95 €
---	------------

Sachverständigenkosten brutto	727,09 €
-------------------------------	----------

Unkostenpauschale

25 €

Die Klägerin verlangt außerdem die Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 540,50 €.

Die Beklagte zu 2) hat keine Zahlungen geleistet.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte zu 1) sei mit seinem Pkw rückwärts in die Fahrbahn gefahren und hierbei mit dem auf der Fahrbahn befindlichen Fahrzeug der Klägerin kollidiert, indem er mit seinem Heck in die Beifahrertüre des klägerischen Fahrzeugs gefahren sei.

Die Klägerin beantragt daher,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin € 4.578,04 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto € 540,50 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten die Aktivlegitimation der Klägerin. Die Beklagten behaupten, es habe keinen Kontakt zwischen den Fahrzeugen gegeben. Für die Klägerin sei erkennbar gewesen, dass der Beklagte zu 1) in sein Fahrzeug eingestiegen sei, den Rückwärtsgang eingelegt habe und dass dessen Sicht durch die schneebedeckte Heckscheibe eingeschränkt gewesen sei. Die Klägerin sei mit viel zu hoher Geschwindigkeit auf der schnee- und eisbedeckten Fahrbahn unterwegs gewesen.

Die Beklagten bestreiten die Höhe der geltend gemachten Reparaturkosten, die Zahlung der Sachverständigen- und Rechtsanwaltskosten.

Das Gericht hat beide Parteien zum Unfallhergang informatorisch angehört und Beweis erhoben durch die uneidliche Einvernahme des Zeugen [REDACTED] sowie die Inaugenscheinnahme der von der Klagepartei vorgelegten Videoaufzeichnung (Anlage K5).

Zudem hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen unfallanalytischen Sachverständigengutachtens. Auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dipl.Ing. (FH) [REDACTED] vom 05.06.2025 wird insoweit verwiesen.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt deren Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 25.02.2025.

Mit Zustimmung der Parteien wurde durch Beschluss vom 31.07.2025 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in das schriftliche Verfahren übergetreten, wobei als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, der 21.08.2025 bestimmt wurde.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert, was durch Vorlage der Zulassungsbescheinigungen I und II in Verbindung mit dem Kaufvertrag über das Fahrzeug nachgewiesen wurde.

Die Klägerin kann von den Beklagten als Gesamtschuldner nach §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2, 18 StVG, § 115 VVG i.V.m. § 1 PflVG, §§ 249, 421 BGB Schadensersatz in Höhe von 2.266,13 € verlangen.

Wird ein Schaden durch mehrere Krafffahrzeuge verursacht, so ist der Schaden nach § 17 StVG aufgrund einer umfassenden Abwägung der gegenseitigen Verursachungsbeiträge aufzuteilen. Dabei ist neben dem Verschulden der beteiligten Fahrzeugführer grundsätzlich auch die Betriebsgefahr der Fahrzeuge zu berücksichtigen, es sei denn, der Unfall war für einen der Unfallfahrzeugführer unvermeidbar oder das Verschulden des anderen Teils wiegt so schwer, dass es die Betriebsgefahr völlig in den Hintergrund drängt. Jede Partei hat das von ihr behauptete Verschulden des anderen Teils sowie die Unvermeidbarkeit für sich selbst zu beweisen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur ausreichend sicheren Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte zu 1) rückwärts aus einer Parksituation gefahren ist und es hierbei zur Kollision der Fahrzeuge gekommen ist. Dies ergibt sich zum einen aus den Angaben der Klägerin und der Aussage des vernommenen Zeugen [REDACTED], welcher den Vortrag der Klägerin

bestätigt hat. Insbesondere und in Ergänzung zu der in Augenschein genommenen Videoaufnahme kommt der Sachverständige Dipl.Ing.(FH) [REDACTED] in seinem schriftlichen Gutachten vom 05.06.2025 zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachte, leichte Eindrückung an der Beifahrertür des klägerischen [REDACTED] sich der linken Ecke des hinteren Stoßfängers des Beklagtenfahrzeuges (ein [REDACTED]) höhenmäßig und aufgrund der Schadencharakteristik zuordnen lässt. Die vorhandenen Befund- und Anknüpfungstatsachen (die fotografisch gesicherten Positionen nach dem Unfall, die Videoaufzeichnung) sprechen laut Sachverständigem dafür, dass das Beklagtenfahrzeug beim rückwärts Ausparken mit geringer Geschwindigkeit von etwa 2 – 3 km/h mit der linken Ecke des hinteren Stoßfängers gegen die Beifahrertür des klägerischen [REDACTED] im mittleren Bereich stieß. Die Klägerin leitete vor der Kollision noch eine Abbremsung ein, und kam wenige Zentimeter nach der Kollision zum Stehen. Auch die Kollisionsgeschwindigkeit des klägerischen [REDACTED] lag bei etwa 2 – 3 km/h (vorwärts).

Der Beklagte zu 1) hat somit den Unfall verschuldet, weil er gegen die Sorgfaltspflichten beim Rückwärtsfahren im Rahmen des Ausparkvorgangs verstoßen hat. Die Vorschrift des § 9 Abs. 5 StVO ist auf Parkplätzen bzw. nichtöffentlichem Werksgelände ohne eindeutigen Straßencharakter - wie vorliegend - nicht unmittelbar anwendbar. Mittelbare Bedeutung erlangt sie aber über § 1 StVO. Entsprechend der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO muss sich ein Verkehrsteilnehmer beim Rückwärtsfahren so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Dabei ist die besondere Gefährlichkeit des Rückwärtsfahrens, die allein durch das eingeschränkte Sichtfeld des Rückwärtsfahrens für den rückwärtigen Verkehr besteht, mit einzubeziehen. Der Rückwärtsfahrende muss sich daher so verhalten, dass er bei Erkennbarkeit der Gefahr sein Fahrzeug notfalls sofort anhalten kann.

Soweit die Beklagten behauptet haben, der Beklagte habe die Parkstraße mit überhöhter Geschwindigkeit befahren, konnte diese Behauptung durch das eingeholte Sachverständigengutachten nicht bewiesen werden. Der Sachverständige hat festgestellt, dass die Kollisionsgeschwindigkeit des klägerischen Fahrzeugs bei etwa 2-3 km/h lag. Daher ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Klägerin zu schnell gefahren wäre.

Gegen die Klägerin wäre nur deren Betriebsgefahr in die Abwägung einzustellen, da ihr ein Verstoß gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und sonstige die Betriebsgefahr erhöhende Umstände nicht nachgewiesen werden konnten. Insbesondere kann der Klägerin sicher nicht – wie vom Beklagtenvertreter vorgeworfen – zur Last gelegt werden, dass sie aufgrund der schneebedeckten Heckscheibe des Beklagtenfahrzeugs hätte anhalten müssen, da für sie erkennbar ge-

wesen sei, dass der Beklagte zu 1) bei beabsichtigter Rückwärtsfahrt keine Sicht nach hinten gehabt habe. Vielmehr wiegt das Verschulden des Beklagten zu 1) besonders schwer, da dieser seine Rückwärtsfahrt auf die Fahrbahn eingeleitet hat, obwohl die Heckscheibe seines Fahrzeugs unstreitig schneebedeckt und dadurch eine rückwärtige Sicht für ihn nicht gegeben war. Die erhöhte Wachsamkeit, welche der Rückwärtsfahrende grundsätzlich walten lassen muss und sich nach hinten umfassend versichern muss, dass er freie Fahrt hat, hat der Beklagte zu 1) gerade nicht walten lassen, was für eine Haftung der Beklagten zu 100 % führt, sodass die Betriebsgefahr der Klägerin vorliegend zurücktritt.

II.

Es sind Reparaturkosten in Höhe von 1.514,04 € erforderlich und angemessen den hier streitgegenständlichen Unfallschaden sach- und fachgerecht zu beheben.

Zur Frage der Erforderlichkeit der zwischen den Parteien strittigen Positionen für eine vollständige und fachgerechte Reparatur hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, welches der Sachverständige Dipl.-Ing. (FH) [REDACTED] schriftlich erstattete.

Das Gericht folgt auch hinsichtlich der Schadenshöhe den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen und macht sich diese Feststellungen nach umfassender Prüfung zu eigen.

Aufgrund dieser nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen folgt das Gericht diesen und setzt die Höhe der Reparaturkosten mit 1.514,04 € an.

Die Sachverständigenkosten sind in Höhe von 727,09 € an die Klägerin zu bezahlen. Soweit eine Zahlung an den Sachverständigen durch die Klägerin noch nicht erfolgte, wandelt sich ein Anspruch auf Befreiung des Geschädigten aufgrund ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung der Beklagtenseite, welche hier vorliegt, in einen Zahlungsanspruch um.

Bei der angesetzten Kostenpauschale hält das Gericht gemäß § 287 ZPO einen Betrag in Höhe von 25,00 € für angemessen.

Ein Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten liegt in tenorierter Höhe vor. Ausweislich des als Anlage K 19 vorgelegten Schreibens ist die Klägerin berechtigt, diese im Prozess ersetzt zu verlangen.

Der Ausspruch über die Zinsen ergibt sich aus §§ 286, 288, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 48 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Memmingen
Hallhof 1 + 4
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Neu-Ulm
Schützenstr. 60
89231 Neu-Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 02.09.2025

gez.

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Neu-Ulm, 04.09.2025

██████████, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle